

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 21. Oktober 2009)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Angebote gelten, soweit im Angebot nichts anderes bestimmt ist, für einen Zeitraum von vier Wochen. Zwischenverkauf ist vorbehalten. Verpflichtungen der neoplas GmbH werden erst durch eine ausdrückliche Angebotsbestätigung des Kunden begründet. Ist im Angebot der Abschluss eines Vertrages vorgesehen, werden Verpflichtungen der neoplas GmbH erst mit Vertragsschluss begründet.

(2) Angebote über Forschungs- und Entwicklungsleistungen der neoplas GmbH beschreiben die Aufgabenstellung in Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, Inhalt und Umfang der Arbeiten, den Bearbeitungszeitraum sowie das Forschungs- und Entwicklungsziel. Enthält die Angebotsbestätigung Abweichungen vom Angebot, so gelten diese erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart.

(3) Erkennt die neoplas GmbH, dass der vorgesehene Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht, wird sie dem Kunden - unter Angabe der Gründe - schriftlich Änderungsvorschläge als Grundlage für eine einvernehmliche Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes unterbreiten.

(4) Sofern im Angebot über Forschungs- und Entwicklungsleistungen nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt, gelten für alle technischen Daten, Werkstoffangaben usw. die branchenüblichen Näherungswerte. Benachrichtigungen im Abänderungsfall werden nur vorgenommen, wenn eine Beschaffenheitsgarantie betroffen ist.

(5) Die neoplas GmbH gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nicht aber das tatsächliche Erreichen eines Forschungs- und Entwicklungszieles.

(6) Die neoplas GmbH steht nicht dafür ein, dass die Nutzung der Ergebnisse der Forschung- und Entwicklung Schutzrechte Dritter verletzen. Sie wird dem Kunden aber unverzüglich auf ihr bekannt werdende Schutz- und Urheberrechte Dritter hinweisen, die durch die Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung verletzt werden könnten.

(7) Bei einer Forschungs- und Entwicklungsleistung gewährleistet der Kunde, dass mit der Ausführung der Forschungs- und Entwicklung keinerlei Schutzrechtsverletzungen durch beigestellte Produkte, durch Zeichnungen oder Muster des Kunden oder Dritter verbunden sind. Der Kunde führt etwaige Abwehrprozesse auf eigenen Kosten und ersetzt der neoplas GmbH damit verbundene Aufwendungen.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit dem Angebot dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich die neoplas GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die neoplas GmbH erteilt dazu dem Kunden ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit der Kunde das Angebot der neoplas GmbH nicht innerhalb der Frist von § 2 Absatz 1 annimmt, sind diese Unterlagen der neoplas GmbH unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Schweigepflicht, Datenschutz

(1) Die neoplas GmbH und der Kunde verpflichten sich alle Informationen, die sie vom jeweils anderen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung erhalten haben, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus. Eine Weitergabe dieser Informationen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Kunden erfolgen. Davon unberührt bleibt die Weitergabe von Informationen, die zum Zwecke der Vertragsabwicklung von der neoplas GmbH an ihre Muttergesellschaft weitergegeben werden. Die neoplas GmbH ist in diesem Fall für die Verpflichtung ihrer Muttergesellschaft zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verantwortlich.

(2) Die Geheimhaltung erstreckt sich auch auf die Verschwiegenheitspflicht der für bei der neoplas GmbH und beim Kunden tätigen Mitarbeiter.

§ 5 Preise und Zahlung

(1) Sofern die neoplas GmbH den Vertragsgegenstand nicht im Betrieb des Kunden zu erbringen hat und nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise ab Eingang der Vertragssache beim Empfänger ausschließlich Verpackung, Versicherung und Transport und zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung, Versicherung und Transport werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die Zahlung der monetären Gegenleistung hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die monetäre Gegenleistung bis zum - 10. des Folgemonats - zahlbar. Verzugszinsen werden in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

(4) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Änderungen der monetären Gegenleistung wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Liegt die Änderung bei 20 % oder mehr auf die vereinbarte monetäre Gegenleistung hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Lieferzeit und Gefahrenübergang

(1) Lieferzeiten beginnen mit der restlosen technischen und kaufmännischen Klärung und enden mit dem Eingang der Ware oder Leistungen im räumlichen Unternehmensbereich des Kunden. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt des Weiteren die Einhaltung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere etwaiger Zahlungsverpflichtungen, voraus.

(2) Der Beginn der von der neoplas GmbH angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere die rechtzeitige Klärung aller technischen Fragen sowie die Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn die neoplas GmbH die Verzögerung zu vertreten hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die neoplas GmbH berechtigt, den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Vertragssache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(4) Ereignisse höherer Gewalt und andere Ereignisse, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, insbesondere dem Ausbleiben der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung, berechtigen die neoplas GmbH, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder im Fall von langandauernden Behinderungen vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. In diesem Fall ist die neoplas GmbH verpflichtet dem Kunden diese Umstände unverzüglich nach Eintritt mitzuteilen und ihm im Fall des Rücktritts alle seine Gegenleistungen unverzüglich zurückzuerstatten.

(5) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

(6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung geht auf den Kunden über, sobald die von der neoplas GmbH gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung in den räumlichen Unternehmensbereich des Kunden gelangt ist, beziehungsweise die werkvertragliche Leistung abgenommen ist.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die neoplas GmbH nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Vertragsausführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen der neoplas GmbH hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Auskünfte, mündlichen Erklärungen sowie der neoplas GmbH vorgelegten Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die neoplas GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Vertragssache oder des gelieferten Forschungs- und Entwicklungsergebnisses bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich die neoplas GmbH nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Die neoplas GmbH ist berechtigt, die Vertragssache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vertragssache einschließlich des gelieferten Forschungs- und Entwicklungsergebnisses pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum

noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde die neoplas GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Vertragssache gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der neoplas GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der neoplas GmbH entstandenen Ausfall.

(3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der vorbehaltenen Vertragssache im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der vorbehaltenen Vertragssache tritt der Kunde schon jetzt an die neoplas GmbH in Höhe des mit ihr vereinbarten Faktura-Endbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vertragssache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der neoplas GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die neoplas GmbH wird die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt.

(4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vertragssache durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag für die neoplas GmbH. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der umgebildeten Vertragssache fort. Sofern die Vertragssache mit anderen, der neoplas GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die neoplas GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes ihrer Vertragssache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde der neoplas GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die neoplas GmbH verwahrt.

(5) Die neoplas GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 10 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff, Herstellerregress

(1) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Das gilt auch für Forschungs- und Entwicklungsergebnisse und Vertragssachen, die keine Kaufsachen sind. Diese hat der Kunde ebenfalls nach der Möglichkeit, die Vertragssache an sich zunehmen, unverzüglich zu untersuchen und Mängel, wenn sie sich zeigen, der neoplas GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von der neoplas GmbH gelieferten Vertragssache oder Übergabe des von erarbeiteten Forschungs- und Entwicklungsergebnisses bei ihrem Kunden. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Absatz 1 BGB und § 634a Absatz 1 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Vertragssache ist die Zustimmung der neoplas GmbH einzuholen. Die Rücksendung erfolgt zunächst auf Kosten des Einwenders durch das von der neoplas GmbH bevorzugte Transportunternehmen. Im berechtigten Gewährleistungsfall wird die neoplas GmbH dem Kunden die Kosten, die für die Rücksendung notwendig waren, erstatten.

(3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Vertragssache oder erbrachte Leistung einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird die neoplas GmbH die Vertragssache oder erbrachte Leistung vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzsache liefern, beziehungsweise die Leistung erneut durchführen. Es ist der neoplas GmbH Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(6) Soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von der neoplas GmbH gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, sind Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten ausgeschlossen, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen die neoplas GmbH bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kunden gegen die neoplas GmbH gilt ferner Absatz 5 entsprechend.

(8) Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Vertragssache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 444 BGB richten sich die Rechte des Kunden ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Haftung

Die Haftung der neoplas GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen bei Vertragsverletzungen wird beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden.

§ 12 Veröffentlichung, Werbung

(1) Der Kunde ist nach vorheriger Abstimmung mit der neoplas GmbH berechtigt, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse unter Nennung des Urhebers und der neoplas GmbH zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z. B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden. Der Kunde darf die Ergebnisse für Zwecke der Werbung unter der Nennung der neoplas GmbH nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung verwenden.

(2) Veröffentlichungen der neoplas GmbH, die den Anwendungszweck betreffen und für die der Kunde ausschließliche Rechte beansprucht, werden rechtzeitig mit dem Kunden abgestimmt. Der Kunde wird seine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht der Kunde einer ihm vorgelegten Veröffentlichung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt. Die neoplas GmbH ist auch ohne Zustimmung des Kunden zur Veröffentlichung wissenschaftlich-technischer Grundaussagen berechtigt, welche die Interessen des Kunden nicht berühren.

§ 13 Spez. Regelungen für Werkverträge

A Abnahme von werkvertraglichen Leistungen

(1) Zwischen dem Kunden und der neoplas GmbH wird ein Dienstleistungsvertrag geschlossen, soweit im Angebot nicht ausdrücklich eine Werkleistung bestimmt ist.

(2) Bei werkvertraglichen Leistungen wird die neoplas GmbH dem Kunden zum vereinbarten Termin oder nach Beendigung der Arbeiten die Erfüllung der Leistungsmerkmale, nach im Einzelvertrag festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testszenarien, in einem Abnahmetest nachweisen.

(3) Der Kunde wird die werkvertraglichen Leistungen nach erfolgreicher Durchführung eines Abnahmetests, soweit vereinbart, beziehungsweise nach Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung der neoplas GmbH zur Fehlerbeseitigung gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bleibt unberührt. Sobald Komponenten oder Teilergebnisse vom Kunden produktiv genutzt werden, gelten sie als abgenommen. Bei der Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung mit den Abnahmekriterien bestätigt.

B Änderungen des Leistungsumfangs

(1) Sowohl die neoplas GmbH als auch der Kunde können beim anderen in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung oder Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von der neoplas GmbH berechnet werden.

(2) Die für eine Überprüfung und, oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden schriftlich festgelegt und kommen entsprechend § 2 zustande.

C Kündigung

(1) Der Kunde und die neoplas GmbH sind berechtigt, ein Werkvertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sofern nach Ablauf von mindestens sechs Monaten seit Beginn der Arbeiten kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde, ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich.

(2) Nach wirksamer Kündigung wird die neoplas GmbH dem Kunden das bis dahin erreichte Ergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Kunde ist verpflichtet, der neoplas GmbH die bis dahin entstandenen Kosten zu vergüten.

§ 14 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Soweit im Angebot nichts anderes bestimmt ist, gehen die Ergebnisse, die bei der Durchführung der im Angebot vereinbarten Forschungs- und Entwicklungsleistung durch die neoplas GmbH generiert wurden (Ergebnisse der Forschung und Entwicklung), mit Ausnahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse, mit Lieferung und vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen (§§ 5 bis 9) an den Kunden über, vorbehaltlich der Rechte der neoplas GmbH nach § 14 Absätze 2 bis 7.

(2) Sind die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung durch Urheberrechte geschützt, räumt die neoplas GmbH dem Kunden vorbehaltlich der Regelung in § 9 gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz das nicht ausschließliche, übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zu, diese in unveränderter oder veränderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten) und Dritten für alle Nutzungsarten Nutzungsrechte einzuräumen.

(3) Erfindungen stehen ausschließlich der neoplas GmbH zu, wenn sie während der Forschung und Entwicklung entstehen und werden, soweit im Angebot nichts anderes bestimmt ist, in ihrem Namen zum Schutzrecht angemeldet sowie danach dem Kunden unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Der Anmelder trägt die entstehenden Kosten.

(4) Wenn die neoplas GmbH Erfindungen gemäß § 14 Absatz 3 nicht zum Schutzrecht anmelden oder ein angemeldetes Schutzrecht nicht fortführen oder aufrechterhalten will, wird sie den Kunden darüber informieren.

(5) Die neoplas GmbH räumt dem Kunden eine Option auf Abschluss eines Vertrages über eine exklusive Lizenz zur Nutzung der Schutzrechte nach § 14 Absatz 3 für Anwendungen im spezifischen Aufgabenbereich des Vorhabens zu marktüblichen Bedingungen ein. Die Nutzungsrechte werden in einem Lizenzvertrag geregelt. Die Laufzeit der Option ist befristet auf drei Monate ab Abschluss der Forschungsarbeiten. Eine Verlängerung der Option ist kostenpflichtig. Die Option ist durch den Kunden per eingeschriebenen Brief gegenüber der neoplas GmbH auszuüben.

(6) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen behalten die neoplas GmbH und ihre betroffenen Mitarbeiter für ihre eigenen wissenschaftlichen Zwecke einschließlich der Auftragsforschung in jedem Fall ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes, auf ihre Muttergesellschaft übertragbares, Nutzungsrecht an Ergebnissen und Rechten gemäß § 14.

(7) Die neoplas GmbH bleibt Inhaberin der von ihr vor Durchführung der Entwicklungs- und Forschungsleistungen gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte, genauso wie derjenigen, Ergebnisse, die von der neoplas GmbH während der Ausführungslaufzeit außerhalb der Durchführung der im Angebot vereinbarten Forschungs- und Entwicklungsleistung generiert wurden.

§ 15 Sonstiges

(1) Das Angebot, diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der neoplas GmbH und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der neoplas GmbH, sofern nichts anderes vereinbart.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Angebotes und dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die neoplas GmbH und der Kunde verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, oder diese Lücke ausfüllt.

Greifswald, den 21. Oktober 2009

neoplas GmbH, Greifswald, Handelsregister-Nr.: HRB 6248, Registergericht: Amtsgericht Stralsund,

Geschäftsführer: Dr. Marko Häckel